

# Lohnregulativ

## für Produktionspersonal

zum Gesamtarbeitsvertrag (GAV) für die Schweizerische  
Bäcker-, Konditoren- und Confiseurbranche, gültig seit 1. Januar 2019

### Art. 1 Geltungsbereich

Dieses Lohnregulativ bildet integrierenden Bestandteil des GAV und ist anwendbar für das mehrheitlich mit der Produktion beschäftigte Personal („Produktionspersonal“), wobei zwischen gelernten und ungelernten Arbeitnehmern im Sinne von Art. 6a und 6b GAV zu unterscheiden ist.

### Art. 2 Mindestlöhne

Die monatlichen Mindestlohnansätze für Vollzeitarbeitnehmer betragen abhängig von Ausbildung und Funktion ab 1. Januar 2019:

		Mindestlohn	
		Ab 1. Berufsjahr <sup>1</sup>	Ab 1. Berufsjahr nach der Lehre bei weiterer Tätigkeit im Lehrbetrieb
<b>I</b>	<b>Arbeitnehmer i.S.v. Art. 6b GAV</b>		
	d.h. die <b>keinen</b> oder <b>keinen</b> (im Sinne von Art. 6a Abs. 2) <b>anerkannten Berufsabschluss</b> in dem ihrer <b>Funktion</b> entsprechenden Tätigkeitsbereich haben:	3'435 ab 2023: <b>3'504</b>	
<b>II</b>	<b>Arbeitnehmer i.S.v. Art. 6a GAV</b>		
	d.h. die einen (im Sinne von Art. 6a Abs. 2 <b>anerkannten</b> ) <b>Berufsabschluss</b> in dem ihrer <b>Funktion</b> entsprechenden Tätigkeitsbereich haben		
1.	mit <b>eidg. Berufsattest (EBA)</b>	ab 2019: 3'600 ab 2020: 3'636 ab 2023: <b>3'745</b>	ab 2019: 3'651 ab 2020: 3'687 ab 2023: <b>3'798</b>
2.	mit <b>eidg. Fähigkeitszeugnis (EFZ)</b>	ab 2019: 4'000 ab 2020: 4'040 ab 2023: <b>4'202</b>	ab 2019: 4'051 ab 2020: 4'091 ab 2023: <b>4'255</b>
3.	mit <b>eidg. Berufsprüfung</b> sofern in Funktion als <b>Produktionsleiter</b>	5'036 ab 2023: <b>5'187</b>	
4.	mit <b>eidg. höherer Fachprüfung</b> sofern in Funktion als <b>Produktionsleiter</b>	5'313 ab: <b>5'472</b>	

<sup>1</sup> Das Berufsjahr entspricht einer 12-monatigen Zeitspanne ab dem Zeitpunkt, in dem der Arbeitnehmer seine Lehre abgeschlossen hat und in der er in einem beliebigen Betrieb auf seinem Beruf gearbeitet hat.

### Art. 3 Definition Produktionsleiter gemäss Art. 2

Arbeitnehmer in der Funktion als Produktionsleiter müssen Mitarbeitende führen. Sie müssen für die Lehrlingsausbildung zuständig sein, die Produktionsplanung (Backzettel usw.) festlegen und kontrollieren, das Bestellwesen organisieren und überwachen. Zudem gehört die Vertretung der Arbeitgeberin während deren Abwesenheit zu seinen Aufgaben.

### Art. 4 Kost und Logis

Haben sich Arbeitgeber und Arbeitnehmer nicht einzelarbeitsvertraglich über Kost und Logis geeinigt, dann gelten die jeweils gültigen Ansätze der AHV für die Bewertung der Naturalbezüge.

Morgenessen	CHF	3.50
Mittagessen	CHF	10.00
Nachtessen	CHF	8.00
Logis	CHF	11.50

Genehmigt durch die vertragsschliessenden Parteien:



Für den Schweizerischen Bäcker-Confiseurmeister-Verband (SBC)

Silvan Hotz, Präsident

Urs Wellauer, Direktor



Für die Hotel & Gastro Union

Esther Lüscher, Präsidentin

Roger Lang, Leiter Rechtsdienst



Für die Gewerkschaft Syna

Jolanta Krattinger, Leitung Vollzug und  
Juristischer Dienst

Johann Tscherrig, Leitung Interessens- und  
Vertragspolitik